



Merkblatt

Sperrfrist für die Fällung von Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken und sonstigen Gehölzen: 1. März bis 30. September

Vom Frühjahr bis zum Herbst ist in unserer Natur besonders viel los. Eine wichtige Rolle spielen dabei alle Gehölze, also Bäume und Sträucher. Die ersten Weidenkätzchen und die Blüten der Obstbäume sind eine wichtige Bienennahrung. In den Zweigen brüten viele Singvögel, oft mehrmals hintereinander in einer Saison. Auf den Blättern, Nadeln und Zweigspitzen finden sich die Larven der Marienkäfer und auch so manche Schmetterlingsraupe, so z.B. vom Großen Schillerfalter, vom Segelfalter und vom Trauermantel. In Spalten und Höhlen älterer Bäume leben Bilche, Fledermäuse, Spechte und Meisen, die hier ihre Jungen großziehen oder sich verstecken.



Es ist wichtig, dass alle diese Vorgänge möglichst ungestört ablaufen können, denn die Zeit der Nahrungssuche, Vermehrung und Jungenaufzucht ist entscheidend für die Erhaltung der Artenvielfalt bzw. Biodiversität.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber mit In-Kraft-Treten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 01.03.2010 strengere Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes für die Fällung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, insbesondere im bebauten Bereich geschaffen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es demnach grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Ziel des Gesetzgebers bei der Formulierung dieser Vorschrift war es dabei,

- sämtliche Arten, die auf Gehölze angewiesen sind, zu schützen
- ein umfangreiches Blütenangebot für Insekten während des Sommerhalbjahres sicherzustellen
- Gehölze als Lebens-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten heimischer Vogelarten zu erhalten
- erhebliche Störungen heimischer Vogelarten während der Brutzeit zu vermeiden
- die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern

Betroffen von dieser Regelung sind grundsätzlich alle Bäume, Sträucher, Hecken und andere Gehölze, unabhängig von deren Standort oder Größe.

Die Verbote des Allgemeinen Artenschutzes zielen nur auf den Zeitpunkt der Maßnahme und nicht die Zulässigkeit der Maßnahme als solche ab. Die beabsichtigte Maßnahme muss daher ggf. so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden.

Bestimmte Maßnahmen an Gehölzen sind indes weiterhin ganzjährig zugelassen. So gilt etwa das Verbot nicht für:

- das Fällen oder Zurückschneiden von Bäumen auf Kurzumtriebsplantagen (z.B. für Christbäume), in gärtnerisch genutzten Grundstücken, (z.B. für die Gewinnung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder Grundstücken mit gezielter gärtnerischer Gestaltung - dazu gehört auch der Erwerbsgartenbau) sowie von Bäumen innerhalb des Waldes
- schonende, fachgerechte Form- und Pflegeschnitte, z.B. an Bäumen in Grünanlagen, Sportplätzen, Straßengraben und Parks sowie parkartigen Beständen in Wohnanlagen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
- die Fällung von Bäumen oder das Durchführen von Schnittmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bzw. Gewährleistung der Verkehrssicherheit, falls die Maßnahme im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann
- behördlich angeordnete Maßnahmen
- behördlich durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen, z.B. im Rahmen der Gewässerunterhaltung, wenn sie im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können
- die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand (z.B. einzelnen Ästen) im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens

Inwieweit diese Ausnahmen für eine Maßnahme im Einzelfall einschlägig sind, sollte grundsätzlich im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Sollte sich dabei heraus stellen, dass die Maßnahme nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, kann ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gestellt werden. Die Befreiung kann jedoch nur insoweit erteilt werden, als ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können, aus denen eine unzumutbare Belastung bei Beachtung des Verbots hervorgeht und die Abweichung von dem Verbot mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beachtung, dass nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des seit dem 01.03.2011 gültigen neuen Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der freien Natur nach wie vor ein ganzjähriges Beseitigungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feld- und Ufergehölze oder -gebüsche gilt, wobei auch hier eine bestandserhaltende Nutzung und Pflege möglich ist und Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde, etwa aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, zugelassen werden können.

Wir bitten Sie, diese Regelungen im Rahmen von zukünftigen Gehölzschnitt- bzw. Fällmaßnahmen zu berücksichtigen und diese dem Landratsamt - ggf. unter Beantragung einer naturschutzrechtlichen Gestattung - rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen - untere Naturschutzbehörde - gerne zur Verfügung.